

Antrag Nr. 05-F-03-0036

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betreff:

Baum- und Grünbestand effektiv schützen!
- Antrag der Stadtverordnetenfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.03.2005 -

Antragstext:

Die Stadtverordnetenversammlung wolle beschließen:

Der Baum- und Grünbestand ist ein wichtiger weicher Standortfaktor der Landeshauptstadt Wiesbaden.

Im Interesse Wiesbadens und seiner Bevölkerung sollte dieser Standortfaktor daher durch eine klare und für die Bürgerinnen transparente Rahmenregelung effektiv verwaltet, gepflegt und geschützt werden.

Zur Stärkung des zentralen Standortfaktors 'Stadtgrün' und zur Vereinfachung und Effizienzförderung des Verwaltungshandelns in punkto Baumschutz wird der Magistrat daher aufgefordert zeitnah einen Entwurf nach beigefügtem Muster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes für eine Baumschutzsatzung zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Satzungsmuster über den Schutz von Bäumen

Aufgrund von § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 1.4.1993 (GVBl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 S. 2) und des § 26 des Hessischen Naturschutzgesetzes (HeNatG) i.d.F. vom 16.4.1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.10.2002 (GVBl. I S. 614) hat die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Schutzzweck

Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart und zur

- Erhaltung und nachhaltigen Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen für die Einwohner,
- Belebung, Gliederung und Pflege des Stadtbildes,
- Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas und der klimatischen Verhältnisse,
- Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, z.B. Luftverunreinigung und Lärm,
- Erhaltung eines artenreichen Pflanzenbestandes,
- Erhaltung eines Lebensraumes für Tiere und
- Erhaltung von Zonen der Ruhe und Erholung

zu schützen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Baumbestand innerhalb des baurechtlichen Innenbereichs wird nach Maßgabe dieser Satzung geschützt.

Alternative:

In den in der anliegenden Karte festgelegten Bereichen wird der Baumbestand nach Maßgabe dieser Satzung geschützt. Die Karte (Maßstab 1: ...) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Bäume mit einem Stammumfang ab ... cm gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen entscheidet die Summe der Einzelstammumfänge ab einem Einzelstammumfang von ... cm. Die Satzung gilt auch für alle Bäume innerhalb einer Baumgruppe, die überwiegend einen Stammumfang von über ... cm haben.
- (2) Nicht unter diese Satzung fallen:
 1. Baumbestände in Baumschulen und Gärtnereien, sowie sie gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
 3. Bäume, die Bestandteil des Waldes i.S. des Hessischen Forstgesetzes sind,
 4. Bäume, die als Naturdenkmal, als geschützte Landschaftsbestandteile oder in Naturschutzgebieten rechtsverbindlich festgesetzt oder einstweilig sichergestellt sind.
- (3) Festsetzungen in Bebauungsplänen über die Erhaltung von Bäumen sowie andere Baumschutzvorschriften, insbesondere solche des Naturschutzrechts, werden von dieser Satzung nicht berührt.
- (4) Für die nach § 7 vorgenommenen Ersatzpflanzungen gelten die Vorschriften dieser Satzung unabhängig vom Stammumfang und Höhe der Ersatzpflanzungen.
- (5) Bäume in öffentlichen Grünanlagen, auf Friedhöfen oder öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen werden nach Maßgabe einer innerstädtischen Dienstanweisung gemäß dem Inhalt dieser Satzung geschützt.

§ 4

Erhaltungspflicht

- (1) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren. Es ist daher verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu beseitigen, zu schädigen, oder zu verändern.
- (2) Schädigungen i.S. des Abs. 1 sind Eingriffe im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich des Baumes, die zu Langzeitschäden oder zu einem vorzeitigen Absterben des Baumes führen können. Im Wurzelbereich gehören hierzu insbesondere
 1. Die Befestigung der Bodenfläche mit Asphalt, Beton oder einer anderen wasser- oder luftundurchlässigen Decke,
 2. Abgrabungen,
 3. Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, das Zuführen von Gasen
 3. oder anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
 4. die Anwendung oder das Zuführen von schädigenden Stoffen, z.B. Herbiziden, Streusalz, Ölen, Säuren, Laugen oder anderen Chemikalien.
- (3) Eine Veränderung liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern, das weitere Wachstum verhindern und die Funktion des geschützten Baumes für die Umwelt beeinträchtigen.
- (4) Unter die Absätze 1 bis 3 fallen nicht die üblichen, fachgerecht ausgeführten Pflegemaßnahmen.

§ 5

Genehmigungspflicht

- (1) Die Beseitigung von Bäumen sowie alle Maßnahmen, die zu einer Schädigung von Bäumen führen können, bedürfen einer besonderen Genehmigung.
- (2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Beseitigung oder Schädigung den Zielen dieser Satzung widerspricht.
- (3) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Beseitigung wegen besonderer Umstände des Einzelfalles geboten ist. Besondere Umständen liegen insbesondere vor, wenn
 1. der Eigentümer oder ein sonstiger Nutzungsberechtigter aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer rechtskräftigen Entscheidung berechtigt oder verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,

Antrag Nr. 05-F-03-0036

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

2. einzelne Bäume eines
größeren Baumbestandes im Interesse der Erhaltung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen,
 3. die Beseitigung,
Beschädigung oder Veränderung eines geschützten Baumes aus überwiegenden öffentlichen Interessen erforderlich ist,
 4. ein Baum krank ist und
seine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 5. von einem Baum
Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
 6. eine baurechtlich
zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 7. durch den Baum
Belichtung und Besonnung notwendiger Fenster in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird.
- (4) Ohne vorherige Genehmigung sind zulässig unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen, sofern die Gefahr von geschützten Bäumen ausgeht, oder zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen geschützte Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die Maßnahmen sind der Stadt jedoch unverzüglich anzuzeigen; die Notwendigkeit ist zu belegen. Die Stadt kann nachträglich Anordnungen treffen, insbesondere Ersatzpflanzungen nach § 7 festsetzen.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die zur Prüfung der Genehmigung erforderlichen Unterlagen, insbesondere ein Lageplan, sind beizufügen. Die Stadt kann einzelne Unterlagen nachfordern, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.
- (2) Alternativ: (zusätzlich)

Wird für ein Vorhaben, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume beseitigt oder geschädigt werden sollen, ein Vorbescheid oder eine Baugenehmigung beantragt, so ist dem Antrag zum Vorhaben der Genehmigungsantrag nach Absatz 1 beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume nach Art, Stammumfang, Kronendurchmesser und Höhe einzutragen. Die Entscheidung über die beantragte Genehmigung zu einer nach § 5 dieser Satzung genehmigungsbedürftigen Maßnahme ergeht in diesem Fall im bauaufsichtsrechtlichen Verfahren.

- (3) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie ergeht unbeschadet der Rechte Dritter.

§ 7

Ersatzpflanzungen

- (1) Im Falle einer Genehmigung nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 - 7 hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden beseitigten Baum als Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 neue Bäume, in Ausnahmefällen Sträucher oder Hecken zu pflanzen, zu erhalten und zu pflegen (Ersatzpflanzung). Können Ersatzbäume, Sträucher oder Hecken aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende geschützte Baum gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung möglichst im räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriff auf einem anderen Grundstück des Antragstellers oder eines zur Duldung bereiten Dritten durchzuführen.
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des zu ersetzenden Baumes. Beträgt dessen Stammumfang, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, bis zu ## cm, ist als Ersatz ein Baum, möglichst ein Laubbaum, mit einem Mindestumfang von ## cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen. Beträgt der Umfang des beseitigten Baumes mehr als ## cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. In besonders zu begründenden Fällen können als Ersatzpflanzung pro beseitigtem Baum auf Antrag
- ein Hochstammobstbaum,
 - .. freiwachsende Gehölze (Mindestgröße .. cm),
 - .. heimische Heckenpflanzen (geschnitten oder freiwachsend, Mindesthöhe .. cm)
- zugelassen werden. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Genehmigungsbehörde in geeigneter Form nachzuweisen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume, Gehölze oder Hecken nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Alternative: (statt "möglichst ein Laubbaum" in Abs. 2 Satz 2)

Die Artenauswahl der Ersatzpflanzungen erfolgt in Abstimmung mit dem Magistrat der Stadt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens.

§ 8

Ausgleichszahlung

Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, hat der Antragsteller vor Beseitigung des Baumes ersatzweise eine Ausgleichszahlung an die Stadt zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Erwerbspreises. Die Ausgleichszahlungen werden durch die Stadt zweckgebunden für Ersatzpflanzungen an anderer Stelle im Stadtgebiet verwandt.

Alternative:

Antrag Nr. 05-F-03-0036

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Ist eine Ersatzpflanzung nach § 7 Abs. 1 aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nicht vollständig möglich, oder würde diese zu einer unzumutbaren Härte führen, so ist für jeden gefällten Baum eine Ausgleichszahlung in Höhe von ... € zu entrichten.

§ 9

Ungenehmigte Eingriffe

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 5 ohne Genehmigung beseitigt oder beschädigt, so ist der Verursacher zu einer Ersatzpflanzung nach Maßgabe des § 7 verpflichtet. Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte die Ersatzpflanzung nicht selbst vorzunehmen, ist er zur Duldung dieser Maßnahme durch den Verursacher oder durch die Stadt verpflichtet.
- (2) Ist dem Verursacher eine Ersatzpflanzung gemäß § 7 nicht möglich, gilt § 8 entsprechend.
- (3) Die Verpflichtungen nach Abs. 1 treffen die Eigentümer oder die Nutzungsberechtigten auch dann, wenn ein Dritter die verbotene Handlung vorgenommen hat und dies mit deren Zustimmung geschehen ist oder die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten einen Schadensersatz von Dritten verlangen können.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 5 Abs. 1 Bäume ohne Genehmigung beseitigt, beschädigt oder verändert,
 - b) entgegen § 5 Abs. 4 eine Anzeige unterlässt oder Anordnungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 Abs. 3 einer Nebenbestimmung nicht nachkommt,
 - d) entgegen der §§ 7 und 9 Ersatzpflanzungen nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu ... € geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde i.S. des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Untere Naturschutzbehörde. Neben der Unteren Naturschutzbehörde ist die örtliche Ordnungsbehörde zuständig für die Verfolgung geringfügiger Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 einschließlich der Befugnis nach § 56 OWiG. Danach kann die örtliche Ordnungsbehörde den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 35 € erheben oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilen.

§ 11

Antrag Nr. 05-F-03-0036
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Betretungsrecht

Den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen ist der Zutritt zu einem Grundstück, mit Ausnahme der Wohnung, zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu gestatten. Sie haben sich auf Verlangen auszuweisen. Der Berechtigte soll vorher benachrichtigt werden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, 02.03.2005

Gez.: Stefan Burghardt
Fraktionsvorsitzender

F.d.R.: Heike Fenn
Fraktionsgeschäftsstelle